

## Gebührensatzung für die Grenzlandbibliothek Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Gebührensatzung Seifhennersdorf für die Grenzlandbibliothek Seifhennersdorf beschlossen.

### § 1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Bei minderjährigen Benutzern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist Gebührensschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular unterzeichnet hat.

### § 2 Benutzungsgebühren pro Benutzungsjahr

Für die **mehrmalige Benutzung** der Stadtbibliothek wird entsprechend der Benutzungsordnung § 1 Abs. 4 eine **Kalenderjahresgebühr** erhoben:

Erwachsene	12,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
<b>Familienkarte</b>	
Familien (Eltern und eigene Kind / -er)	16,00 €
Sozialpassinhaber - Familien (Eltern und eigene Kind / -er)	8,00 €

Ab dem Monat Juli sind 50% der Kalenderjahresgebühr zu zahlen.

Für eine <b>einmalige Benutzung</b> wird eine <b>Tagesgebühr</b> erhoben	2 €
Sozialpassinhaber -	1 €

### § 3 Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Versäumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, je Medieneinheit (außer DVD/Videokassette)

- je Ausleihtag 0,50 €

Bei Überschreitung der Leihfrist von DVD/Videokassetten beträgt die Versäumnisgebühr

- je Ausleihtag 1,00 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte, dies gilt nicht für auf Vollmacht entlehene Videos. Entstehende Auslagen werden der Versäumnisgebühr hinzugerechnet.

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

### § 4 Schadensersatz bei Beschädigung

Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung ausgeliehener Medien nach den Kosten der Wiederherstellung. Er beträgt jedoch mindestens 2,50 €

### § 5 Schadensersatz bei Verlust

1. Der Schadensersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert
2. Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichtet. Die Bibliothek kann statt dessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich

zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.

Bei Verlust der Benutzerkarte werden für die Ersatzanfertigungen Kosten erhoben	
für Erwachsene	0,50 €
für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	0,25 €
Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden für die Ersatzanfertigungen Kosten erhoben. Sie betragen:	5,00 €

### § 6 Bearbeitungsgebühren

- (1) Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren oder beschädigt hat, so wird neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie beträgt: 2,50 €
- (2) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.
- (4) Für nicht zurückgespulte Tonband- oder Videokassetten wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt: 0,50 €

### § 7

#### Ausleihgebühren für Fernleihe

Für das Ausleihen im Fernleihverkehr bzw. durch den SachsenOPAC wird eine Gebühr von 3,00 € je Medium erhoben.

### § 8

#### Fälligkeit der Gebühren

Gebühren werden sofort fällig

### § 9

#### Auslagenersatz

Entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf werden Auslagen wie Porto, Kopier, Computerausdruck und Telefongebühren zurückgefordert.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.2001 - in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.04.2008 – außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 22.03.2013

Siegel

Berndt  
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten